

**Richtig Bedenken anmelden****Der Planer ist immer schuld –  
außer ...**

Wollen Auftraggebende auf ein frühes Baugrundgutachten verzichten, müssen Planende Bedenken anmelden, um sich von der Haftung zu befreien. Dabei sind Unsicherheiten konkret zu benennen. So ist mindestens darauf hinzuweisen, dass es ohne Baugrundgutachten keinen sicheren Variantenvergleich und keine sichere Kostenschätzung geben und sogar die gesamte Vorplanung unbrauchbar sein kann.

**Frage 1:**

Ein Planer: *„Mein Auftraggeber will von mir eine Brücke geplant haben. Da die Pfeilerstandorte noch nicht feststehen, will er das Baugrundgutachten erst zum Entwurf beauftragen. Dann müssten keine unnützen Erkundungen erfolgen und man könne Geld sparen. Muss ich hier Bedenken anmelden und wenn, wie?“*

**Frage 2:**

Eine private Auftraggeberin: *„Mein Architekt hat mir erst nach Erhalt der Baugenehmigung mitgeteilt, dass auch ein Tragwerksplaner von mir beauftragt werden müsse, um die Planung auch statisch abzusichern. Jetzt kommt es zu Änderungen, die auch eine erneute Baugenehmigung erfordern. Muss ich den Tragwerksplaner und die erneuten Genehmigungsgebühren bezahlen?“*

**Frage 3:**

Eine Tragwerksplanerin: *„Mein Auftraggeber erstellt die Objektplanung mit eigenen Architekten selbst. Muss ich bei risikobehafteten Konstruktionen Bedenken anmelden oder darf ich davon ausgehen, dass der Auftraggeber ausreichend sachkundig ist, um diese selbst zu erkennen?“*

**Frage 4:**

Ein Planer: *„Mein Auftraggeber möchte, dass eine Maßnahme nicht mehr als 1,0 Mio. € kostet. Ich bin mir sicher, dass das nicht reicht. Muss ich hier Bedenken anmelden?“*

**Frage 5:**

Ein Planer: *„Ein Bauunternehmen hat ein Nebenangebot abgegeben, deutlich niedriger als die Angebote der Mitbewerber. Mein Auftraggeber möchte dieses Angebot annehmen, um Kosten zu sparen. Ich habe technisch Bedenken, halte das Angebot nicht für gleichwertig und habe es in meinem Vergabevorschlag deshalb auch nicht empfohlen. Jetzt will mein Auftraggeber dies dennoch beauftragen und weist darauf hin, dass ich als Bauüberwachung ja darauf achten müsse, dass alles richtig wird. Was kann ich tun?“*

**Antwort 1:**

Ein Objektplaner einer Brücke hat bereits in der Leistungsphase 1, Teilleistung lit. c) seinen Auftraggeber darauf hinzuweisen, dass ein Baugrundgutachten erforderlich ist. Wird ein solches nicht beauftragt, muss der Planer dem Auftraggeber seine Bedenken mitteilen

und darauf hinweisen, dass eine gesicherte Planung ohne Baugrundgutachten unmöglich ist. Der Planer sollte zudem wissen, dass sogar Haftpflichtversicherungen zu Recht den Versicherungsschutz verweigern, weil diese einen Schaden aus fehlender Baugrunduntersuchung als „bewusst pflichtwidriges Verhalten“ bewerten (OLG Oldenburg, Urteil vom 04.09.1996 – 2 U 130/96). Dabei genügt ein Schreiben an den Auftraggeber nicht, mit der Aussage: „Ich habe Bedenken“. Dem Auftraggeber müssen vielmehr in aller Deutlichkeit Bedeutung und Tragweite eines fehlenden Baugrundgutachtens aufgezeigt werden. Hier wäre zumindest darauf hinzuweisen, dass eine falsche Empfehlung am Ende der Vorplanung entstehen könnte, weil Varianten ohne Baugrundgutachten nur unzureichend verglichen werden können und Kostenschätzungen erhebliche Unsicherheiten beinhalten. Entsprechend könnte die ganze Vorplanung zu wiederholen sein, was dann auch Leistungen der Tragwerksplanung betreffen könnte. Entscheidet sich der Auftraggeber nach einer solchen Aufklärung immer noch für eine Planung ohne Baugrundgutachten, ist er umfassend informiert, kennt die Folgen und muss diese dann auch umfassend tragen.

#### **Antwort 2:**

Wie bei der Antwort 1 muss auch der Architekt bereits in der Leistungsphase 1 lit. c) zum gesamten Leistungs- und Untersuchungsbedarf beraten. Neben dem Hinweis auf ein Baugrundgutachten (wie bei Frage 1) schuldet der Architekt den Hinweis, dass eine Tragwerksplanung erforderlich ist (aber auch den Hinweis, dass weitere Fachplaner erforderlich sind, wie z. B. für die Technische Ausrüstung). Erfolgt der Hinweis erst nach dem Vorliegen der Baugenehmigung und kommt es durch den Tragwerksplaner zu Änderungen, kommt der Architekt in die Haftung für Schäden, welche der Auftraggeberin

entstehen. Ein Schaden entsteht allerdings nicht durch die nachträgliche Beauftragung des Tragwerksplaners, denn das sind Sowieso-Kosten, also Kosten, die die Auftraggeberin auch dann gehabt hätte, wenn der Architekt gleich mangelfrei beraten hätte. Muss allerdings die Baugenehmigung teilweise erneut beantragt werden, sind alle daraus entstehenden Kosten vom Architekten verursacht, also auch von diesem zu tragen. Das sind Schäden der Auftraggeberin.

#### **Antwort 3:**

Die Tragwerksplanerin sollte auch hier Bedenken anmelden und umfassend auf eventuelle Folgen hinweisen (siehe Antwort 1). So geht die Rechtsprechung davon aus, dass einen Statiker eine Hinweispflicht trifft, wenn der Auftraggeber selbst plant (OLG Köln, Urteil vom 14.05.2013 – 15 U 214/11) und dies selbst dann, wenn der Auftraggeber selbst fachkundig ist (OLG Köln a. a. O.; OLG München, Urteil vom 30.08.2017 - 13 U 4374/15).

#### **Antwort 4:**

Neben der Planung selbst hat der Planer auch Kosten zu verantworten. Stellt der Auftraggeber klar, dass eine Maßnahme nicht mehr als einen bestimmten Betrag kosten darf, ist das zumindest ein Kostenrahmen, den der Planer bereits ab Leistungsphase 1 zu beachten hat (BGH, Urteil vom 21.03.2013 – VII ZR 230/11). Erkennt der Planer, dass der Kostenrahmen nicht eingehalten werden kann, hat er auch zu den Kosten Bedenken (schriftlich) anzumelden und Lösungen aufzuzeigen. Vereinfachend gibt es für Kosten nur zwei Lösungen, nämlich entweder den Kostenrahmen zu erhöhen oder die Leistung (Umfang und/oder Qualitäten) zu ändern. Auch im Bereich der Kosten muss der Planer den Auftraggeber umfassend beraten und dessen Entscheidung einholen. Unmögliches kann auch ein Planer nicht möglich machen. Dabei sei

auf die ausführliche Darlegung der Autoren im Deutschen Ingenieurblatt 04/2017, S. 44 verwiesen, falls nicht nur ein Kostenrahmen, sondern sogar eine Baukostenobergrenze vereinbart ist.

#### **Antwort 5:**

Hier (wie bei Antwort 1) gilt, dass der Planer bei seinem Auftraggeber Bedenken anmelden und auf die Bedeutung und Tragweite der (falschen) Entscheidung hinweisen muss. Er muss also seine technischen Bedenken und die Folgen erneut ausführlich darlegen. Bleibt der Auftraggeber bei seiner Entscheidung, könnte der Planer für seine Vergütung darauf hinweisen, dass ein Änderungswunsch des Auftraggebers vorliegt und er ein neues Angebot auf Basis von § 650b BGB vorlegt, bei dem er eine umfassendere Überwachung anbietet. Erwartet der Planer, dass die Technik auch bei umfassenderer Überwachung unmöglich mangelfrei zu erstellen ist, sollte er erwägen, den

Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen (§ 648a BGB), aber erst nach vorheriger Kündigungsandrohung und anwaltlicher Beratung.

#### **Fazit:**

Planende schulden dauerhaft mangelfreie Planungen, welche die Vorstellungen der Auftraggebenden so umsetzen, dass vereinbarte Planungsziele erreicht werden (§ 650p BGB). Dazu müssen sie umfassend beraten, damit Mögliches auch möglich wird. Ergeben sich Randbedingungen, die Lösungen erschweren oder unmöglich machen, müssen sie 1. Bedenken (schriftlich) anmelden und 2. Bedeutung und Tragweite einer fehlerhaften Entscheidung ausführlich darlegen, also in einer Tiefe, dass Auftraggebende die Folgen deutlich erkennen können. Entscheiden sich Auftraggebende unter voller Kenntnis für eine bedenkliche Lösung, sind die Planenden von der Haftung befreit.

#### Autoren

Dipl.-Ing. Peter Kalte, Öffentlich bestellter und vereidigter Honorarsachverständiger, Geschäftsführer der GHV; Rechtsanwalt Michael Wiesner, LL.M., Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht, Dipl.-Betriebswirt (FH).

Gütestelle Honorar- und Vergaberecht (GHV) gemeinnütziger e. V.

Friedrichsplatz 6

68165 Mannheim

Tel: 0621 – 860 861 0

Fax: 0621 – 860 861 20